

Entschädigungssatzung der Stadt Bad Wünnenberg vom 14.06.1999 für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuer- wehr

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in der Sitzung am 10.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(2) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Verdienstaufschlag ist für höchstens 10 Stunden pro Tag zu gewähren.

§ 2 Höhe des Verdienstaufschlages

Hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages gelten die Regelungen des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 10.06.1999 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und von sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 14.06.1999

gez. Menne
(Bürgermeister)